

Situation entstanden ist, die es als sinnvoll erscheinen lassen konnte, daß man diese Nachbeurkundung anfertigte.

Tatsächlich scheint es zwischen 1120 (*terminus post quem*) und den 1150er Jahren (*terminus ante quem*) eine Lage gegeben zu haben, die zur Nachbeurkundung führte. Vor 1126 und nach 1150 bemühten sich die St. Blasianer, die Bestandsliste der mit ihnen verbrüdereten Klöster, wenn auch mit Lücken, Doppelungen und Irrtümern, zu aktualisieren¹³³. In den Listen, die auch auf Erneuerungen alter Verbrüderungen hinweisen, steht jedoch, wie schon erwähnt, Cluny nicht. Hatte man vergleichsweise im thüringischen Reinhardsbrunn in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine mit Cluny eingegangene Verbrüderung aus der Zeit Giselberts von Reinhardsbrunn (1085-1091) so erneuert, daß man Clunys *titulum in nostro memoriali libro prima fronte* einschrieb¹³⁴, so war damit zwar noch nicht die praktische Umsetzung in Gedenkleistungen an bestimmten Tagen gewährleistet, die Verbrüderung aber doch mahndend am Anfang des Gedenkbuchs hervorgehoben.

St. Blasien ging mit der Nachbeurkundung einen anderen Weg. Im Jahr 1120, fünf Jahre, nachdem er sich, wahrscheinlich in Sölden, mit den Äbten der Schwarzwaldklöster St. Peter und St. Georgen verbrüder hatte, schlichtete Abt Pontius von Cluny als Kardinallegat zusammen mit dem Kardinalpriester Gregor von S. Lorenzo im Cluniacenserpriorat St. Alban zu Basel einen Streit zwischen dem Bischof von Basel und St. Blasien zugunsten der Abtei¹³⁵. Drei Monate zuvor hatte Papst Calixt II. in Cluny Abt Hugo I. heiliggesprochen und dessen Nachfolger, Abt Pontius, den Ring zum Zeichen der Kardinalswürde über den Finger gestreift¹³⁶. Die Haupttriebfeder für die Heiligsprechung ist in der Initiative des Abtes Pontius zu sehen¹³⁷.

133) UB St. Blasien (wie Anm. 1) Nrn. 134 und 196. Darauf deutet schon die Listen-Überlieferung, die erste am Ende des Necrologs, die zweite in der Ochsenhausener Constitutiones Hirsauigenses-Hs. aus Kynžvart (Königswart in Böhmen).

134) *Collectio Reinheresbrunnensis*, hg. von Friedrich PEECK (MGH Epp. sel. 5, 1952) Nr. 54.

135) UB St. Blasien (wie Anm. 1) Nr. 109; zur Kardinalswürde des Abtes Pontius vgl. Karl GANZER, Zur Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (1963) S. 80 f.; zum Vorgang in oder bei Sölden 1115 vgl. PARLOW, Zähringer (wie Anm. 37) Nr. 199.

136) KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 19) S. 251 ff., WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 85) S. 201 ff.

137) KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 19) S. 252.